

wordenen mit Sicherheit hervor, dass es von der Benzo'schen Gruppe unabhängig, wenn auch annähernd um dieselbe Zeit hergestellt worden ist.

Bedarf es nun wirklich der Annahme einer besonderen, von LG geschriebenen Vorlage für DO II. 8?¹ Hierzu müsste zweierlei nachgewiesen werden: das Fehlen eines anderweiten Schriftmusters von der Hand des LG, dagegen das Vorhandensein seines spezifischen Dictats in der Nachzeichnung.

Das Erstere erledigt sich durch den Hinweis auf die sämtlich von LG geschriebenen Originale, DD O I. 280. 313. 314 für S. Maximin und zum Ueberfluss auch noch auf das spur. DO I. 442, das ebenfalls diese Hand nachahmt, ohne auf eine entsprechende echte Vorlage zurückzugehen.

Was ferner das Dictat betrifft, so ist zunächst das Protokoll im Wesentlichen gleichlautend mit demjenigen des von LH herrührenden DO II. 7. Es braucht daher mit LG direkt nichts zu thun zu haben, wenn auch das erste von diesem überhaupt geschriebene Stück DO II. 6 mit nur um einen Tag abweichendem Datum hierin mit DO II. 7 nahe verwandt erscheint².

Betrachten wir weiter den Context, so ergibt der Vergleich der Promulgatio und Corroboratio wesentliche Abweichungen vom Brauche des LG³. Die Erwähnung des Namens 'Christi' ist in der Ottonischen deutschen Kanzlei etwas durchaus Seltenes und kommt bei LG sonst jedenfalls nicht vor⁴. Auffallender noch sind die Differenzen in der

1) DO II. 8 weist noch Reste eines falschen Siegels auf, das identisch mit demjenigen auf dem erst im 13. Jh. hergestellten spur. DO II. 318 ist. Sickel nimmt an, dass die Besiegelung des DO II. 8 erst damals erfolgt sei, danach wäre es also in Uebereinstimmung mit den spur. DO I. 442 und DH II. 502 ursprünglich unbesiegelt gewesen. (Die Sigle 'Si. D.' bei DO I. 442 ist irreführend, vgl. Vorbemerk.) 2) Vgl. den Widerspruch, der hierüber in den Vorbemerk. zu DO I. 280 und zu DD O II. 6 u. 7 besteht. 3) Für eine Anzahl von ihm geschriebener Originale Magdeburger Provenienz (DD O I. 361, 363 [362 ist Copie] u. O II. 19) nimmt freilich Sickel als Grundlage ein Dictat des LH an, von dem nur ein Stück gleicher Herkunft (DO II. 18) auch geschrieben ist. Diese Stücke entstammen indessen erst dem Jahre 968, während die früheren von LG geschriebenen Urkunden auch auf sein Dictat zurückgeführt werden. Eine vollkommene Nachprüfung aller Umstände ist mir nicht möglich gewesen, zweifelhaft erscheint mir allerdings, ob die Scheidung zwischen den Dictaten der nahe verwandten LH und LG überall richtig durchgeführt ist. 4) Vergleicht man DO I. 331 (Orig. geschr. von LH) mit DO I. 332, so könnte man aus der Abänderung der Promulgatio mit fehlendem 'nostri' vielleicht auf eine Beziehung zu DO II. 8 schliessen und annehmen, dass DO I. 332 von LG geschrieben war. Vielleicht könnte danach thatsächlich eine besondere Vorlage für